

Durchführungsbestimmungen zur Kirchenmusikverordnung

Vom 6. Dezember 1988

(GVBl. 1989 S. 40), geändert am 17. Juni 1997 (GVBl. S. 94)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 10 der Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikverordnung – KMusVO) vom 11. August 1987 (GVBl. S. 77) nach Anhörung des Beirats für Kirchenmusik folgende Durchführungsbestimmungen:

Vorbemerkung

Während die Richtlinien für Kirchenmusik vom 20. Juni 1978 (GVBl. S. 100) Aufschluß geben über die Aufgaben der Kirchenmusik, insbesondere über Aufgaben und Stellung des Kirchenmusikers in der Gemeinde, geht es in diesen Durchführungsbestimmungen um die Voraussetzungen für die Beschäftigung hauptberuflicher Kirchenmusiker und um das Verfahren bei der Stellenbesetzung.

I.

1. Voraussetzung für die Errichtung von Kantorenstellen

(§ 6 KMusVO)

1.1 B-Stellen

¹Voraussetzung für die Errichtung einer B-Stelle ist, daß der Kirchenmusiker in der Gemeinde die Möglichkeit zu einer hauptberuflichen kirchenmusikalischen Tätigkeit vorfindet. ²Dazu gehört die Tätigkeit im Gemeinde- und Kasualgottesdienst, die Leitung eines Chores oder mehrerer Chöre, gegebenenfalls des Posaunenchores und anderer Instrumentalgruppen mit den erforderlichen Planungs- und Vorbereitungsarbeiten und der Kontaktpflege (z.B. Besuche), Singen mit Konfirmanden und anderen Gemeindeguppen, kirchenmusikalische Veranstaltungen mit der nötigen Vorbereitungsarbeit, Gewinnung neuer Chorsänger und Instrumentalisten und gegebenenfalls eine Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses.

³Für die Errichtung einer B-Stelle ist eine Gemeindegröße von mindestens 3 000 Gemeindegliedern erforderlich. ⁴In der Kirche soll genügend Platz für Chor und Orchester sein,

außerdem sollen geeignete Proberäume zur Verfügung stehen. ⁵Die Orgel soll die Wiedergabe der Orgelliteratur mittleren Schwierigkeitsgrades erlauben. ⁶Ein gemischter Chor soll vorhanden oder der Aufbau eines Chores in absehbarer Zeit möglich sein.

⁷Neben den Personalkosten sind von der Kirchengemeinde die erforderlichen Sachmittel (z.B. für Noten, Instrumente, kirchenmusikalische Veranstaltungen) zu veranschlagen.

1.2 A-Stellen

¹Der Kirchenmusiker muß die Möglichkeit einer künstlerisch anspruchsvollen Tätigkeit von übergemeindlicher Bedeutung vorfinden. ²Dazu gehören in der Regel die Tätigkeiten eines Kirchenmusikers mit B-Prüfung, wobei darüber hinaus in Chorleitung und Orgelspiel besondere Leistungen erwartet werden. ³Die Tätigkeit des Kirchenmusikers mit A-Prüfung, kann Akzente auf Spezialgebieten (z.B. auf chorischem, instrumentalem oder kompositorischem Gebiet) haben.

⁴Für die Errichtung einer A-Stelle ist in der Regel eine Gemeindegröße von 5 000 Gemeindegliedern erforderlich. ⁵Im Kirchenraum soll genügend Platz für Chor und Orchester für die Aufführung großer kirchenmusikalischer Werke sein. ⁶Außerdem sollen entsprechende Räume für Proben zur Verfügung stehen. ⁷Die Orgel soll die Wiedergabe großer Orgelwerke erlauben. ⁸Die erwartete Aufführung schwieriger Werke erfordert einen leistungsfähigen gemischten Chor. ⁹Hinsichtlich der Personal- und Sachkosten gilt das unter 1.1. Gesagte entsprechend.

2. Beschäftigungsnachweis für B-Stellen und A-Stellen

(§ 6 KMusVO)

¹Vor der Einstellung eines Kirchenmusikers in eine B-Stelle oder A-Stelle muß der Kirchengemeinderat dem Evangelischen Oberkirchenrat für die Stelle einen aktualisierten Beschäftigungsnachweis zur Genehmigung vorlegen. ²Der Beschäftigungsnachweis ist in Absprache mit dem zuständigen Landeskantor zu erstellen. ³Der Beschäftigungsnachweis gibt Aufschluß über die von dem Kirchenmusiker im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit wahrzunehmenden Dienste. ⁴Die Festlegung der Deputatsstunden richtet sich nach der Arbeitsrechtsregelung über die Ermittlung der Arbeitszeit von Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker (AR-AzKimu) vom 1.2.1996 (GVBl. S. 13) in der jeweils geltenden Fassung.

⁵Die regelmäßige Arbeitszeit für vollbeschäftigte Kirchenmusiker beträgt z.Zt. nach § 1 AR-AzKimu ausschließlich der Vorbereitungszeit durchschnittlich 23 Deputatsstunden wöchentlich. ⁶Bei Bezirkskantoren entfallen hiervon 8 Wochenstunden auf die Bezirksarbeit. ⁷Teilzeitbeschäftigung von Kirchenmusikern in B-Stellen oder A-Stellen mit 50 % einer Vollbeschäftigung ist möglich.

3. Übergemeindliche Tätigkeiten

(§ 6 Abs. 3 KMusVO)

1Im Falle einer fehlenden Vollbeschäftigung können dem Kirchenmusiker auf Vorschlag des Landeskantors und mit Zustimmung des zuständigen Entscheidungsgremiums (Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Bezirkskirchenrat) kirchenmusikalische Aufgaben im Kirchenbezirk oder in einer anderen Gemeinde übertragen werden (§ 6 Abs. 3 KMusVO).

2Beispiele übergemeindlicher Tätigkeiten:

3.1 1Neben seinen Aufgaben in der eigenen Gemeinde übernimmt der Kirchenmusiker noch Aufgaben in einer (mehreren) anderen Gemeinde(n):

Dies könnten sein:

- a) Chorleitung oder/und
- b) Gemeindesingarbeit
- c) Kinderchor
- d) Bläserarbeit usw.

2Wenn der hauptberufliche Kirchenmusiker Chorarbeit in der zweiten Gemeinde übernimmt, muß er gelegentlich dort auch im Gottesdienst spielen und den Chor leiten. 3Die Frage der Orgelvertretung ist zu klären!

3.2 Neben seinen Aufgaben in der eigenen Gemeinde übernimmt der Kirchenmusiker noch Aufgaben im Kirchenbezirk: In Absprache mit dem Bezirkskantor und mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates können sich folgende Lösungen ergeben:

- a) Der Kirchenmusiker übernimmt bei besonderer Eignung bestimmte Sachgebiete, für die er im Kirchenbezirk zuständig ist (Beispiele: Neues Lied im Gottesdienst und Gemeindesingen, Kinderchorarbeit, Arbeit mit Bands in Jugendgruppen, übergemeindliches Orchester).
- b) 1Der Kirchenmusiker unterstützt den Bezirkskantor bei der Durchführung der D- und C-Ausbildung. 2Die Beauftragung erfolgt durch den zuständigen Landeskantor.
- c) In großen Kirchenbezirken kann der Kirchenmusiker auch die Betreuung eines Dekanatssprengels übertragen bekommen.

3.3 1In einigen Fällen bietet sich auch das Modell des Gruppenkantorats an. 2Im Gruppenkantorat arbeitet ein hauptberuflicher Kirchenmusiker mit nebenberuflichen Kräften in zwei (oder drei) Gemeinden. 3Die Kirchenmusiker treffen sich zu regelmäßigen Besprechungen. 4Der hauptberufliche Kirchenmusiker berät und koordiniert in den verschiedenen Arbeitsbereichen. 5So kommen seine Kenntnisse und Fähigkeiten einem größeren Kreis zugute. 6Weiterer Vorteil: Für Spezialaufgaben (Kinderchor, Bläserarbeit etc.) können auch besonders geschulte Kräfte eingesetzt werden. 7Wenn sich zwei in ihren Aktivitäten ähnliche Gemeinden zu gemeinsamer kirchenmusikalischer Arbeit zusammenschließen,

kann auch die Bildung eines gemeinsamen (leistungsfähigeren!) Chores erwogen werden. ⁸Dies gilt selbstverständlich auch für andere Musikgruppen. ⁹Ist in einem Gruppenkantorat der Kantor mit gleichem Arbeitsumfang in zwei Gemeinden tätig, dann ist er in beiden Gemeinden für die gesamte Kirchenmusik zuständig. ¹⁰Liegt der Schwerpunkt seiner Arbeit in einer Gemeinde und übernimmt er in den anderen Gemeinden nur Teilaufgaben, z.B. Leitung eines Erwachsenen- oder Kinderchors, dann ist er in dieser Gemeinde (in diesen Gemeinden) nur für seinen Arbeitsbereich zuständig. ¹¹Die Regelung der Rechtsbeziehungen der am Gruppenkantorat beteiligten Kirchengemeinden hat durch schriftliche und vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigende Vereinbarung zu erfolgen.

3.4 Der Kirchenchor mit Vocatio kann innerhalb seines Deputats im Religionsunterricht eingesetzt werden.

4. Kostenersatz bei übergemeindlichen Tätigkeiten

¹Für die finanzielle Regelung der übergemeindlichen Tätigkeiten des Kantors sind folgende Möglichkeiten denkbar:

Situation 1: Der Kirchenmusiker ist in mehreren Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde tätig (z.B. Gruppenkantorat).

²Finanzielle Regelung: Die Kirchengemeinde zahlt die volle Vergütung.

³Situation 2: Der Kirchenmusiker ist in zwei Kirchengemeinden tätig.

⁴Finanzielle Regelung: Der Kirchenmusiker wird von der Hauptgemeinde angestellt und vergütet. ⁵Diese erhält von der/den am Gruppenkantorat beteiligten Gemeinde/n Personalkostenersatz entsprechend dem auf sie entfallenden Beschäftigungsanteil.

⁶Situation 3: Dem Kirchenmusiker werden innerhalb seines Deputats bestimmte Aufgaben im Kirchenbezirk (vgl. oben 3.2 Buchst. a und c) übertragen.

⁷Finanzielle Regelung: Der Kirchenbezirk ersetzt der anstellenden Kirchengemeinde die anteiligen Personalkosten.

⁸Situation 4: Der Kirchenmusiker wird innerhalb seines Deputats mit der Erteilung von Unterricht in der D- und C-Ausbildung beauftragt.

⁹Finanzielle Regelung: Diese Unterrichtsstunden gelten im Rahmen des Haushaltsausgleiches als abgegolten.

¹⁰Situation 5: Der Kirchenmusiker wird zusätzlich zu seinem Deputat mit der Erteilung von Unterricht in der C-Ausbildung beauftragt.

¹¹Finanzielle Regelung: Der Kirchenmusiker erhält die Stunden von der Landeskirche direkt vergütet. ¹²Anträge sind über den Landeskantor vorzulegen.

¹³Die Beauftragung erfolgt durch den zuständigen Landeskantor im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

¹⁴Situation 6: Der Kirchenmusiker wird innerhalb seines Deputats mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragt.

¹⁵Finanzielle Regelung: Die Landeskirche erstattet der Kirchengemeinde diese Unterrichtsstunden. ¹⁶Anträge sind über den Schuldekan vorzulegen.

II. Besetzungsverfahren für Kantorenstellen

(§§ 5 – 7 KMusVO)

1. Bei der Besetzung von Stellen für hauptberufliche Kirchenmusiker (Kantorenstellen) setzt sich die Kirchengemeinde mit dem zuständigen Landeskantor in Verbindung.

2. ¹Die zu besetzende Stelle soll in der Fachzeitschrift des Landesverbandes evangelischer Kirchenmusiker »Der Kirchenmusiker«² ausgeschrieben werden. ²Darüber hinaus kann eine Ausschreibung in weiteren geeigneten Zeitschriften erfolgen. ³Der Text der Ausschreibung wird mit dem Landeskantor abgesprochen. ⁴Bewerbungen sind an die betreffende Kirchengemeinde zu richten. ⁵Als Bewerbungsfrist sind etwa vier Wochen nach dem Erscheinen der Zeitschrift anzusetzen.

⁶Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind die Bewerbungsunterlagen vom Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Landeskantor zu prüfen. ⁷Gegebenenfalls ist eine Vorauswahl unter den Bewerbern zu treffen.

3. ¹Der Kirchengemeinderat bildet eine Kommission für die Stellenbesetzung. ²Darin sollen außer Kirchenältesten auch Gemeindeglieder vertreten sein, die in der Kirchenmusik aktiv mitarbeiten. ³Bei der Besetzung von Bezirkskantorenstellen entsendet der Bezirkskirchenrat Vertreter in die Kommission. ⁴Soll der künftige Stelleninhaber als Landeskantor berufen werden, gehören darüber hinaus ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats sowie der Direktor der Hochschule für Kirchenmusik mit beratender Stimme an.

⁵Die Kommission lädt die in die engere Wahl genommenen Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung ein. ⁶Der Vorstellungstermin wird in Absprache mit dem Landeskantor festgesetzt. ⁷Er ist so zu wählen, daß den Beteiligten genügend Zeit zur terminlichen Disposition bleibt.

⁸Die Leitung der Vorstellung der Bewerber hat der zuständige Landeskantor. ⁹Zur fachlichen Beratung soll der betreffende Bezirkskantor herangezogen werden. ¹⁰Gehört die Bläserarbeit zum Dienstauftrag des Kirchenmusikers, nimmt für diesen Bereich beratend der Landesposaunenwart an der Vorstellung teil.

4. ¹Die Vorstellung der Bewerber umfaßt:

- a) künstlerisches und liturgisches Orgelspiel (B-Stelle: 30 bis 45 Minuten; A-Stelle 45 bis 60 Minuten)
- b) Vorstellungsgespräch (30 Minuten)

- c) Chorleitung (30 bis 45 Minuten)
- d) auf Wunsch der Kommission kann auch die Probe mit dem Kinderchor und dem Posaunenchor in die Vorstellung einbezogen werden.

Der Landeskantor legt die Aufgaben für die Bewerber fest und arbeitet den Zeitplan für die Vorstellung aus.

Den Bewerbern muß genügend Zeit zur Vorbereitung auf der Orgel eingeräumt werden. Jeder Bewerber erhält die gleiche Übezeit und soweit möglich muß ein Registrant zur Verfügung stehen. Die Kirchengemeinde ersetzt den Bewerbern, die zum Vorstellungstermin eingeladen wurden, Fahrt- und Aufenthaltskosten nach den für die Landeskirche geltenden Bestimmungen.

4.1 Der Bewerber legt eine Liste von vier Orgelstücken aus verschiedenen Stilepochen vor. Dabei sollen auch 1 bis 2 choralgebundene Stücke vertreten sein. Der Landeskantor schlägt der Kommission aus dieser Liste eine Auswahl vor. Die Aufgaben im liturgischen Orgelspiel werden dem Bewerber eine Woche vor der Vorstellung mitgeteilt. Weitere Aufgaben werden direkt gestellt.

4.2 Das Vorstellungsgespräch dient der gegenseitigen Information. Der Bewerber sollte sich mit einem knappen biographischen Bericht vorstellen und seine Arbeitskonzepte entwickeln können. Es sollen auch Fragen der Arbeitsbedingungen, Vergütung, Wohnung usw. besprochen werden. Die Eingruppierung des Kirchenmusikers richtet sich nach Einzelgruppenplan 10 des Vergütungsgruppenplans für die kirchlichen Mitarbeiter.

4.3 Die Chorleitungsaufgabe wird dem Bewerber eine Woche vor der Vorstellung vom Landeskantor mitgeteilt. Nach der Chorleitung findet ein kurzes Gespräch mit dem Chor statt, bei dem der Chor seine Eindrücke über die Chorarbeit des Kandidaten äußern kann.

5. Nach Abschluß der Vorstellung findet ein Gespräch der Kommission über die Qualifikation der Bewerber statt. Der Landeskantor gibt hierbei seine fachliche Beurteilung über die Bewerber ab. Diese legt er schriftlich in einem Gutachten nieder, das dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Kirchengemeinderat und, soweit die Berufung als Bezirkskantor vorgesehen ist auch dem Bezirkskirchenrat zugestellt wird. Die Kommission legt dem Kirchengemeinderat eine Rangliste der für die Stelle in Frage kommenden Bewerber vor.

6. Die endgültige Entscheidung trifft der Kirchengemeinderat nach der Vorlage des Gutachtens des Landeskantors. Die Zustimmung der Mitarbeitervertretung ist einzuholen. Soll der künftige Stelleninhaber zugleich als Bezirkskantor beauftragt werden, teilt der Kirchengemeinderat dem Bezirkskirchenrat das Ergebnis seiner Beratung mit. Der Bezirkskirchenrat teilt in seiner Stellungnahme mit, ob er mit der Beauftragung des vom Kirchengemeinderat vorgesehenen Bewerbers als Bezirkskantor einverstanden ist. Soweit Bezirkskirchenrat und Kirchengemeinderat sich nicht einigen können, entscheidet der Kirchengemeinderat nach nochmaliger Erörterung mit dem Landeskantor.

7. Sollte kein geeigneter Bewerber unter den Kandidaten sein, muß die Stelle neu ausgeschrieben werden.

III. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1989 in Kraft.

